

Kosten- und Gebührensatzung für das Gemeindearchiv Eggstätt

Die Gemeinde Eggstätt erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) folgende Satzung:

§ 1

Kostenpflicht, Kostenschuldner

- (1) Für die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs Eggstätt werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, der die Leistungen des Archivs in Anspruch nimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Höhe der Benützungsgebühren, Auslagen

- (1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren je angefangener Halbstunde Zeitaufwand 15,- €.
- (2) Für die Zustimmung zur einmaligen Reproduktion und Verwendung von Abbildungen betragen die Gebühren je Abbildung 50,- €. Die Herstellungskosten der Reproduktionen, soweit nicht bereits im Gemeindearchiv in der erforderlichen Qualität vorhanden, sind vom Benutzer zu tragen. Das Gemeindearchiv behält sich die Auswahl der die Reproduktion anfertigenden Firma vor.
- (3) Für beglaubigte Kopien (Dienstsiegel mit Unterschrift) von Einträgen aus den Personenstandsregistern sowie den Meldeunterlagen, soweit geltende Rechtsvorschriften einer Vorlage nicht entgegenstehen, bemisst sich die Höhe der Kosten nach der Kostensatzung der Gemeinde Eggstätt (Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Eggstätt) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Für die Erteilung einer Genehmigung zur Veröffentlichung bzw. Vervielfältigung von Reproduktionen betragen die Gebühren für

Lichtbilder	Euro
Schwarz-Weiß	40,--
Farbe	70,--

Die Gebühr wird mit Erteilung der Genehmigung zur Reproduktion fällig. Bei Publikationen mit wissenschaftlichem, heimatkundlichem, familiengeschichtlichem und unterrichtlichem Zweck und einer Auflage bis zu 1000 Exemplaren sowie bei Veröffentlichungen im Interesse des Archivs kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden. Die Sätze gelten für eine Auflage bis zu 1000 Exemplaren. Sie erhöhen sich um 50 % bei einer Auflage bis zu weiteren 5000 Exemplaren und um 100 % bei einer höheren Auflage.

- (5) Neben den Gebühren nach den Abs. 1 bis 4 werden Auslagen erhoben

1. die Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernsprechgebühren im Fernverkehr,
2. Kopierkosten für normale Bürokopien der Formate DIN A 3 und DIN A 4 nach den im Haus jeweils allgemein gültigen Sätzen,
3. die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
4. die anderen Behörden oder anderen Personen für Ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 3 Gebührenbefreiung

Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Benützungen

1. durch Dienststellen, Einrichtungen der Gemeinde Eggstätt sowie örtliche Vereine für eigene Zwecke
2. für nachweisbar heimatkundliche, familiengeschichtliche und wissenschaftliche Zwecke, für Unterrichts-, Studien- und Ausbildungszwecke (eine Bescheinigung der Schule, Universität oder Ausbildungsstätte ist vorzulegen).
3. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und die Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen.
4. für rechtliche Forschungen durch Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, soweit die Benützung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

§ 4 Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Gemeindearchivs. Die Auslagen entstehen mit dem Anfall.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- (3) Das Gemeindearchiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung seine Tätigkeit abhängig machen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Kostensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eggstätt, den 20.01.2010

Gemeinde Eggstätt

Johannes Schartner
1. Bürgermeister